

**Nachholung ausgefallener verkaufsoffener Sonntage;  
- Antrag der Fraktion Freie Wähler sowie der Herren Stadträte Prof. Dr. Thomas  
Küffner und Hans-Peter Summer vom 27.03.2020, Nr. 1093**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 6 PL:</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>HA: 26.05.2020 PL: 29.05.2020</b>	Stadt Landshut, den	11.05.2020
Sitzungsnummer:	HA: 1 PL: 2	Ersteller:	Herr Hohn

**Vormerkung:**

Seit einem Plenarbeschluss vom 26.07.2002 werden jährlich anlässlich von Märkten oder ähnlichen Veranstaltung je zwei verkaufsoffene Sonntage im Industriegebiet/im Landshuter Westen sowie im Historischen Zentrum durchgeführt. Das Gesetz und die Rechtsprechung fordern nicht nur „**einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung**“ sondern auch eine **räumliche hierauf bezogene Abgrenzung**.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Ladenschlussgesetz, der die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen zulässt. Festzusetzen sind diese durch Rechtsverordnung.

**§ 14 Weitere Verkaufssonntage**

*(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.*

*(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.*

*(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. ....*

Ein Ersatz für heuer in Folge der Corona Pandemie ausgefallene verkaufsoffene Sonntage ist nach Auffassung der Verwaltung nicht möglich, da

- die Terminfindung für diese verkaufsoffenen Sonntage sich jedes Jahr äußerst schwierig gestaltet und letztlich nur wenige geeignete Tage übrig bleiben;
- nicht absehbar ist, wann wieder die Festsetzung „eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung“ erfolgen kann (**dies ist unabdingbare gesetzliche Voraussetzung**) – einmal dahingestellt, ob dies dann sofort wieder opportun ist, Großveranstaltungen durchzuführen;
- für den Herbst ja bereits Termine bestimmt sind;

Die Veranstaltung von verkaufsoffenen Sonntagen ohne Einhaltung der strengen gesetzlichen Regularien verstößt gegen das Ladenschlussgesetz und damit gegen Bundesrecht.

Vorschlag des Amtes für Marketing und Tourismus war zunächst, die Mittel, die im Haushalt für die Durchführung der ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntage eingeplant waren, für gezielte Marketingmaßnahmen in den jeweiligen Gebieten einzusetzen.

Abgestimmt werden soll der nachfolgende modifizierende Vorschlag des Herrn Oberbürgermeisters Alexander Putz.

### Beschlussvorschlag Hauptausschuss:

Dem Plenum wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten über die Sach- und Rechtslage zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt einer Nachholung der ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntage im Herbst grundsätzlich zu.
3. Sofern die landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dies zulassen und geeignete Termine für „einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung“ in Abstimmung mit dem I.L.I. e.V. und dem Stadtmarketing gefunden werden können, sind rechtzeitig entsprechende Verordnungsentwürfe zur Entscheidung vorzulegen.

### Beschlussvorschlag Plenum:

1. Vom Bericht des Referenten über die Sach- und Rechtslage zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt einer Nachholung der ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntage im Herbst grundsätzlich zu.
3. Sofern die landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dies zulassen und geeignete Termine für „einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung“ in Abstimmung mit dem I.L.I. e.V. und dem Stadtmarketing gefunden werden können, sind rechtzeitig entsprechende Verordnungsentwürfe zur Entscheidung vorzulegen.

### **Anlagen:**

- 1